

Allgemeine Geschäftsbedingungen

R + W Druckmaschinen GmbH

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Die R+W Druckmaschinen GmbH liefert und/oder installiert Originalersatzteile sowie selbst gebaute und/oder gebrauchte Ersatzteile für Druckmaschinen; wir überholen Druckmaschinen, leisten diesbezüglich Dienstleistung (Beratung zu Wartungen, Positionierung der Maschine, Anschlüssen usw.) und führen Maschinenumzüge durch.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Preise

Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Unternehmenssitz“. Am Wochenende oder an Feiertagen auszuführende Arbeiten werden ab Wohnsitz des jeweiligen Servicemonteurs berechnet.

Die Preise sind Nettopreise, zu der die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer im Auftrag gesondert ausgewiesen bzw. in Rechnung gestellt wird.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von einer Woche nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Geschäftskonto der R + W Druckmaschinen Service GmbH maßgeblich. Überschreiten die Serviceleistungen die Dauer von 4 Wochen, so ist die Firma R + W Druckmaschinen Service GmbH berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen. Diese beinhalten neben den erbrachten Leistungen auch die Kosten für Anreise und Unterkunft.

3. Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen mit dem Besteller voraus.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Gefahrenübergang

Verpackungskosten

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist Lieferung „ab Standort Karlstein“ vereinbart und der Besteller trägt die Frachtkosten.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; davon ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

5. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Die von uns gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistungen sind nach Maßgabe ihrer technischen Spezifikation für die vertraglich vorgesehene Verwendung durch den Besteller geeignet. Dem Besteller ist bekannt, dass wir nicht nur Originalersatzteile liefern, sondern auch Teile, die wir selbst hergestellt oder von Dritten bezogen haben und die der Funktionalität der Originalersatzteile im Wesentlichen entsprechen. Der Umstand, dass es sich bei diesen Ersatzteilen nicht um Originalersatzteile handelt, stellt keinen Mangel dar.

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.

Schlägt die Nacherfüllung nach zwei Versuchen fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für die Lieferung und/oder Installation von gebrauchten Ersatzteilen beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate.

6. Haftung

Wir haften vollumfänglich für etwaige Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie die Verletzung von Leib und Leben. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von vertraglichen Pflichten haften wir nur für die Verletzung von wesentlichen, vertragstypischen Pflichten, auf deren Einhaltung der Besteller typischerweise vertrauen darf („Kardinalpflichten“); in diesem Fall haften wir lediglich für die vorhersehbaren Schäden.

Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des (Netto)Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 2,5% des (Netto)Lieferwertes.

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen vor.

Der Besteller hat die Waren bis zum Einbau getrennt aufzubewahren und auf das Eigentum der R+W Druckmaschinen GmbH hinzuweisen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wenn und soweit der Besteller oder wir die gelieferten Waren einbauen, dann erfolgt eine Verarbeitung und/oder Umbildung zu unseren Gunsten (§ 950 BGB). Wir erwerben Eigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Werts unserer Waren zu dem Wert der neuen Sache an sich. Wenn und soweit keine neue Sache entsteht, dann gilt § 951 BGB.

Der Besteller ist berechtigt, die Waren und/oder die neuen Sachen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Wenn der Besteller mit der Bezahlung unserer Forderungen in Verzug gerät oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers verschlechtern, können wir den Forderungseinzug widerrufen. In diesem Fall hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

Auf Verlangen des Käufers geben wir die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen in dem Umfang frei, in dem unser Sicherungsinteresse entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert der Forderungen die Deckungsgrenze von 110% der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert der Forderungen im Zeitpunkt des Freigabebegehrens 150% der gesicherten Forderungen entspricht. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes der gesicherten Forderungen durch den Besteller bleibt möglich.

8. Datenschutz

Der Besteller stellt sicher und haftet dafür, dass personenbezogene Daten, die er als Verantwortlicher gemäß Art. 4(7) GDPR erhebt und verarbeitet, rechtmäßig an uns übermittelt werden dürfen und dass kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Verarbeitung durch uns in dem vorhersehbaren Umfang und zu den vorhersehbaren Zwecken verboten ist. Der Besteller stellt sicher, dass die betroffenen Personen über die Verarbeitung durch uns informiert werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Lieferant hält die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) nach Art. 32 GDPR vor.

Verarbeitet der Besteller in unserem Auftrag personenbezogene Daten von uns, so schließen die Parteien einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ab.

Der Besteller garantiert die Vertraulichkeit, Integrität, Sicherheit und Richtigkeit aller personenbezogenen Daten, die er von uns erhält und die er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags verarbeitet.

9. Sanktionsrecht

Der Besteller hält alle Vorgaben des Exportkontrollrechts ein. Das Exportkontrollrecht umfasst alle (i) inländischen und europäischen Sanktionslisten und (ii) die konsolidierte Sanktionsliste der Vereinten Nationen. Diese Sanktionslisten können sich fortlaufend und auch nach Abschluss dieses Vertrages ändern. Der Besteller wird sich jedenfalls mittels der nachfolgend aufgeführten Links über die jeweils aktuelle Version der Sanktionslisten informieren und diese entsprechend berücksichtigen.

Die von der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Rat der Europäischen Union beschlossenen Sanktionen sind über <https://www.sanctionsmap.eu/#/main?checked=> aufrufbar.

Die konsolidierte Sanktionsliste der Vereinten Nationen ist über <https://scsanctions.un.org/search/> abrufbar.

Der Besteller stellt uns im Falle eines Verstoßes gegen Sanktionsrecht umfassend frei und wird alle uns dadurch ggfs. verursachten Schäden ersetzen.

10. Verschiedenes; anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der Besteller ist nur zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt, wenn die von ihm geltend gemachten Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden oder wenn es sich um Gewährleistungsansprüche des Bestellers handelt.

Wir sind dazu berechtigt, mit den Forderungen aus diesem Vertrag oder Forderungen der mit uns nach den §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen.

Der Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch am Sitz seiner geschäftlichen Niederlassung zu verklagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.